



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Entwicklung der Intensivbetten und Krankenhausplanung NRW

**Zusammenfassung für die Kommission für Regionalplanung und
Strukturfragen am 18.06.2021**

Dr. Christiane Noll, Dezernat 24 - Medizin

Köln, den 15.06.2021



Inhalt:

1. Entwicklung der Intensivbetten 2020-2021

2. Freie Intensivbetten aktuell

3. Aktueller Stand der Krankenhausplanung

4. Wie geht es jetzt weiter?

1. Entwicklung der Intensivbetten 2020-2021 Bezirksregierung Köln

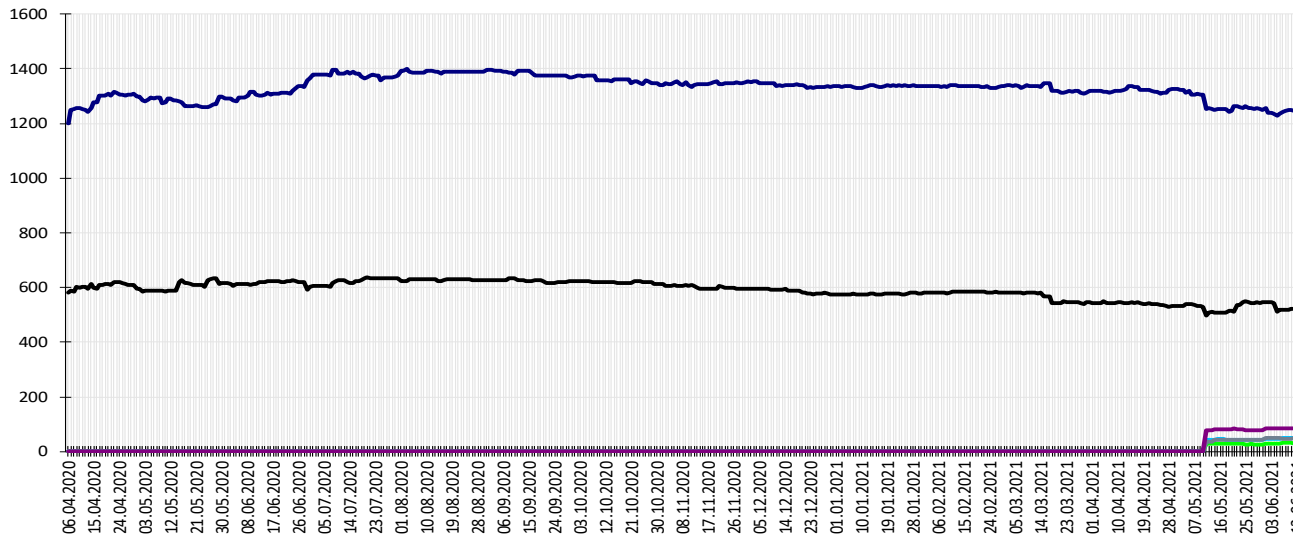


Auswertung COVID-19 Modul im Auftrag des MAGS NRW Stand: 15.06.2021 09:55

Verwaltungsgebiet: Köln, Regierungsbezirk

Grafische Auswertung der Covid-19 Meldung im Auftrag des MAGS NRW

- Aufstellung ICU low care erwachsene aktuell
- Aufstellung ICU high care erwachsene aktuell
- Aufstellung ICU low care pädiatrisch aktuell
- Aufstellung ICU high care pädiatrisch aktuell
- Aufstellung ICU low care neonatologisch aktuell
- Aufstellung ICU high care neonatologisch aktuell



HC	06.04.2020	1202	Betten
	02.08.2020	1400	Betten
	15.06.2021	1240	Betten
LC	06.04.2020	581	Betten
	20.07.2020	639	Betten
	15.06.2021	523	Betten
Päd HC	11.05.2021	44	Betten
	15.06.2021	48	Betten
Päd LC	11.05.2021	28	Betten
	15.06.2021	30	Betten
Neo HC	11.05.2021	77	Betten
	15.06.2021	85	Betten
Neo LC	11.05.2021	36	Betten
	15.06.2021	48	Betten
Gesamt HC	15.06.2021	1373	Betten
Gesamt LC	15.06.2021	601	Betten

2. Freie Intensivbetten aktuell

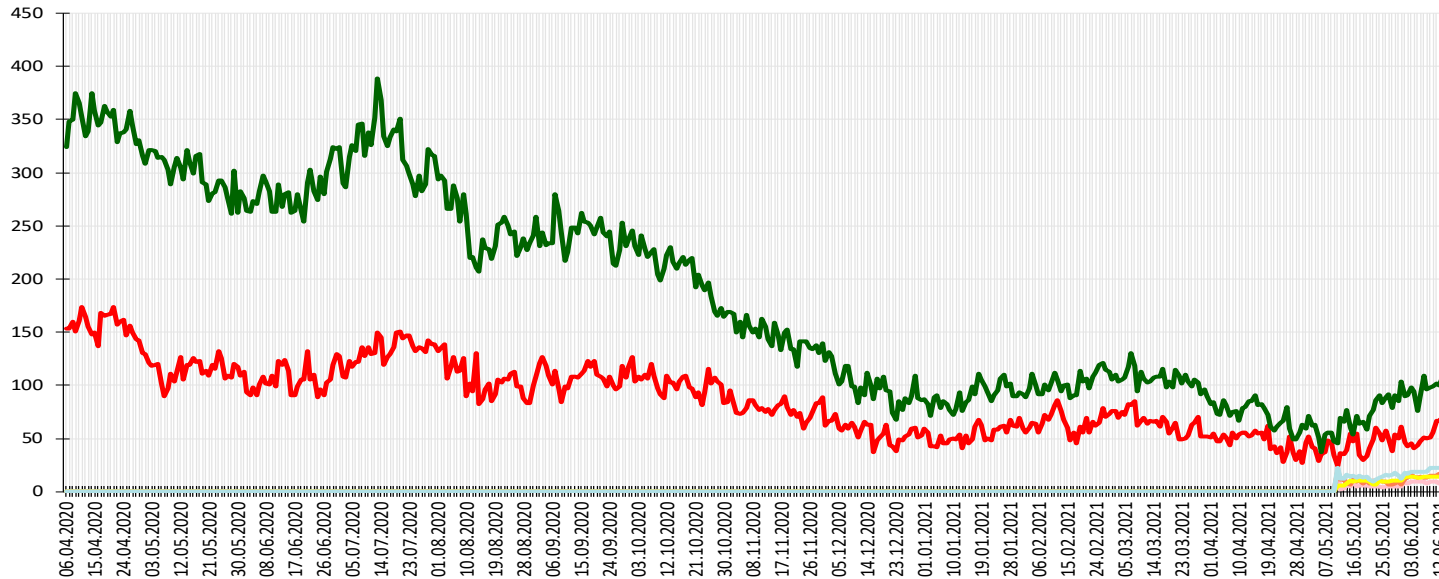


Auswertung COVID-19 Modul im Auftrag des MAGS NRW Stand: 15.06.2021 09:37

Verwaltungsgebiet: Köln, Regierungsbezirk

Grafische Auswertung der Covid-19 Meldung im Auftrag des MAGS NRW

- ICU low care erwachsene verfügbar
- ICU high care erwachsene verfügbar
- ICU low care pädiatrisch verfügbar
- ICU high care pädiatrisch verfügbar
- ICU low care neonatologisch verfügbar
- ICU high care neonatologisch verfügbar



HC	128	Betten
LC	72	Betten
Neo HC	22	Betten
Neo LC	14	Betten
Päd HC	16	Betten
Päd LC	7	Betten



3. Aktueller Stand der Krankenhausplanung

Jedem Bürger soll ein Krankenhaus mit Notfallversorgung in 30-minütiger Erreichbarkeit zur Verfügung stehen (G-BA-Vorgabe)

Die Krankenhausplanung wird nach Leistungsbereichen und -gruppen durchgeführt

Die Leistungsbereiche und -gruppen werden an Qualitätskriterien gekoppelt

Quelle: MAGS NRW



3. Aktueller Stand der Krankenhausplanung

- Seit Ende 2019 tagen Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen
- Diese wurden aus den Beteiligten aus dem Landesausschuss für Krankenhausplanung gemäß § 15 KHGG gebildet (Kostenträger, KGNW, Ärztekammern, MAGS, Bezirksregierungen, u. v. m.)
- Zusätzlich Austausch mit anderen, z. B. den medizinischen Fachgesellschaften, Beratung des MAGS durch Lohfert und Lohfert
- Erstellung von Auswirkungsanalysen durch KGNW, Lohfert und Lohfert, Ärztekammern und Kostenträger
- Änderung des KHGG März 2021



3. Aktueller Stand der Krankenhausplanung

Einführung von Leistungsbereichen und Leistungsgruppen:

Bei „kleineren“ Fachgebieten:

Aktuelle Gebiete/Abteilungen

z. B. Gebiet Neurologie →
Gebiet Geriatrie →

Leistungsbereiche

Leistungsbereich Neurologie
Leistungsbereich Geriatrie

Teilweise Unterteilung der Leistungsbereiche in Leistungsgruppen:

Bsp. Neurologie:

- Allgemeine Neurologie
- Stroke Unit
- Neurologische Frührehabilitation

3. Aktueller Stand der Krankenhausplanung ^{Bezirksregierung Köln}



Bei den „großen“ Gebieten Chirurgie und Innere Medizin:



Teilweise Unterteilung der Leistungsbereiche in Leistungsgruppen:

Bsp. Kardiologie:

- Kardiologische Erkrankungen
- Kardiale Devices
- Interventionelle Kardiologie
- Elektrophysiologie
- Minimalinvasive Herzklappeninterventionen



3. Aktueller Stand: Änderung des KHGG (Auszug)

§ 12 Krankenhausplan, Absatz 3 (neu): Die Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplans erfolgt auf der Grundlage von **Leistungsbereichen und Leistungsgruppen**. Jedem Leistungsbereich werden eine oder mehrere Leistungsgruppen zugeordnet. Die Leistungsbereiche orientieren sich an den **Weiterbildungsordnungen** für Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe. Leistungsgruppen bilden konkrete medizinische Leistungen ab. Die Leistungsgruppen der „Allgemeinen Inneren Medizin“, der „Allgemeinen Chirurgie“ und der anderen allgemeinen Leistungsgruppen richten sich nach den Weiterbildungsordnungen für Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammern. Spezifische Leistungsgruppen richten sich nach den **Operationen- und Prozedurenschlüsseln** nach § 301 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems der Weltgesundheitsorganisation oder anderen geeigneten Merkmalen. Grundsätzlich wird eine Leistungsgruppe nur einem Leistungsbereich zugeordnet. Einzelne Leistungsgruppen können mehreren Leistungsbereichen zugeordnet werden. Einzelne Leistungen können mehreren Leistungsgruppen beziehungsweise Leistungsbereichen zugeordnet werden. Den Leistungsgruppen werden **qualitative Anforderungen** zugeordnet. Die Versorgungskapazitäten werden durch **quantitative oder qualitative Parameter bestimmt**. Dies können auch Planbettzahlen oder Behandlungsplatzzahlen sein. Die weitere Systematik der Leistungsbereiche und Leistungsgruppen wird in den Rahmenvorgaben nach den § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 13 geregelt.



3. Aktueller Stand: Änderung des KHGG (Auszug)

§ 14 Regionale Planungskonzepte: Abs. 1) Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben nach § 13 legt das zuständige Ministerium insbesondere die nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen differenzierten **Versorgungskapazitäten** abschließend fest, wobei die Festlegungen für die Universitätskliniken im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium erfolgen. Die Bestimmung erfolgt durch **quantitative oder qualitative Parameter**, dies können auch Gesamtplanbettenzahlen oder Gesamtbehandlungsplatzzahlen sein. Es entscheidet außerdem auf der Grundlage der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Ausweisung besonderer Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten. Hierzu erarbeiten die Krankenhausträger und die Verbände der Krankenkassen gemeinsam und gleichberechtigt ein regionales Planungskonzept. § 211a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Verbände der Krankenkassen entsprechend. Die kommunale Gesundheitskonferenz nach § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung kann eine Stellungnahme dazu abgeben.



3. Aktueller Stand: Änderung des KHGG (Auszug)

§ 14 Regionale Planungskonzepte: Abs. 3) Die regionalen Planungskonzepte sind der zuständigen Behörde und den Beteiligten nach § 15 Absatz 1 vorzulegen. Dem Antrag auf Fortschreibung ist eine Dokumentation des Verhandlungsablaufs und der das Ergebnis tragenden Gründe beizufügen. Sind mehrere Betriebsstellen vorhanden, muss den Antragsunterlagen zu entnehmen sein, wie sich der Versorgungsauftrag des Krankenhauses nach dem Ergebnis der Verhandlungen auf die einzelnen Betriebsstellen verteilen soll. Die zuständige Behörde gibt die regionalen Planungskonzepte der unteren und der obersten Gesundheitsbehörde sowie den Beteiligten nach § 15 Absatz 1 zur Kenntnis. Bezüglich der Beteiligten nach § 15 Absatz 1 dürfen in diesem Rahmen durch die untere Gesundheitsbehörde nur die folgenden Informationen mitgeteilt werden: Versorgungsgebiet, Krankenhaus und Betriebsstelle, Ort, in Zahlen die Versorgungskapazität im Soll, in Zahlen die Forderung des Krankenhauses sowie in Zahlen das Votum der Verbände der Krankenkassen. Das zuständige Ministerium prüft das regionale Planungskonzept rechtlich und inhaltlich. Ist die Schließung von Krankenhäusern oder die Aufgabe von Versorgungsaufträgen einzelner Leistungsbereiche oder Leistungsgruppen vorgesehen, gibt das zuständige Ministerium auch der betroffenen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dauer der Verhandlungen: Sechs Monate (§ 14 Abs. 2 KHGG)



3. Aktueller Stand

Auswertung der Auswirkungsanalysen

Endgültige Festlegung von LB und LG

Abstimmung von Qualitätskriterien



4. Wie geht es jetzt weiter?

Sommer 2021: Abstimmung des neuen Krankenhausplanes mit allen Beteiligten im Landesausschuss für Krankenhausplanung

Herbst 2021: Die Beteiligten vor Ort sollen die Verhandlungen über die regionalen Planungskonzepte aufnehmen

Ziel ist der Abschluss der Planungen zum Ende der Legislaturperiode

Quelle: MAGS NRW



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



... noch Fragen ...

Dr. Christiane Noll

Bezirksregierung Köln
Dezernat 24 – Medizin
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 2220

Email: christiane.noll@brk.nrw.de

Internet: www.brk.nrw.de